
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Caroline Jäger-Klein

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Denkmalschutz, Ortsbildpflege und Altstadtsanierung;

Universitätsprofessorin für Architekturgeschichte an der Technischen Universität Wien und Präsidentin von ICOMOS Austria

Dringend einen zeitgemäßen Denkmalschutz für Österreich

1. Einleitung

In zwei Jahren wird das österreichische **Denkmalschutzgesetz** (DMSG)¹ sein 100-jähriges Jubiläum feiern. Selbstverständlich ist dies ein erfreulicher Anlass. Er erinnert daran, dass Österreich bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Bundesgesetzes vom 25. September 1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz)“ im BGBl 1923/533 einen längeren Weg zur Erlangung des Schutzes seines nationalen Kulturgutes hinter sich hatte, der zweifellos im internationalen Vergleich früh, fortschrittlich und wegbereitend für einen weltweiten Denkmalschutz war. Er erinnert weiters daran, dass bereits 1850 die k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale gegründet wurde. 1873 erhielt die Zentralkommission ein eigenes Budget zur Förderung von Restaurierungen. 1910 übernahm der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand die Schirmherrschaft über die Zentralkommission. 1911 wurde das **Staatsdenkmalamt** innerhalb der Kommission eingerichtet und **gleichzeitig** das **Kunsthistorische Institut** an der Universität Wien geschaffen. Ersteres übernahm im Wesentlichen, aber ohne rechtliche Grundlage (es gibt eben bis 1923 kein DMSG), die Aufgaben des heutigen **Bundesdenkmalamtes** (BDA). Die Aufgaben der heutigen Abteilung des BDA für Inventarisierung und Denkmalforschung erfüllte jedoch das Kunsthistorische Institut, von der Erfassung des Denkmalbestands über Grundlagenforschung bis zur Publikation der großen Inventarwerke, der Kunsttopografien und später der sogenannten *Dehio-Handbücher*.²

2. Die Organisation des Denkmalschutzes

So weit ist die Geschichte der österreichischen Denkmalpflege über die Homepage des BDA und damit auch offiziell nachzulesen. Dort kann man aber nicht nachlesen, wie *Max Dvořák* (1874 – 1921), der 1911 die Reform des Denkmalwesens der Monarchie konzipierte, sich diese vollständig und sehr weise vorstellte. In einem Referat, betitelt mit „Denkmalpflege in Österreich“, das er auf der gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz in Salzburg am 14. oder 15. 9. 1911 hielt, erklärte *Dvořák* die nicht unwesentlichen Unterschiede zum heute gepfleg-

ten System. Das „*Kunstgeschichtliche Institut*“, so nennt es *Dvořák* selbst, sollte es als eine Aufgabe ansehen, „nach und nach die territoriale Entwicklung der österreichischen Kunst klar[zul]egen“. Als Vermittlungsmedium dazu dient die bis heute nicht vollständig erschienene „Österreichische Kunsttopografie“. Die „*zweite große Mission wäre ... geeignete Kräfte, geeignete Kunsthistoriker für den praktischen Denkmalschutz in Österreich zu erziehen ... Denn nur so qualifizierten Beamten soll in Zukunft die Verwaltung des österreichischen Denkmalbesitzes anvertraut werden.*“⁶ Er wollte also keinesfalls dem parallel dazu gegründeten Denkmalamt die **Erforschung** (Dokumentation und Inventarisierung) und **gleichzeitige Verwaltung** des nationalen Denkmälerbestands anvertrauen. Noch heute werden Forschung und Ausbildung (Lehre) auf den Universitäten als eine höchst sinnvolle Einheit angesehen. Das BDA führt die Dokumentation und Inventarisierung jedoch in seiner Zentralbehörde selbst durch und am Kunsthistorischen Institut der Universität Wien wird seit einigen Jahren definitiv nicht mehr für den Dienst im BDA ausgebildet. Die Kunstgeschichte-Studierenden an der Universität Wien hören eine einsemestrige Vorlesung zur österreichischen Denkmalpflege des Fachdirektors des BDA (früher: Generalkonservator) und keine Einzige zu einer speziellen, österreichischen Kunst- und/oder Architekturgeschichte. Nur die Autorin dieses Beitrags hält noch eine spezifische Vorlesung zur österreichischen Architekturgeschichte, der des 19. und 20. Jahrhunderts, an der Technischen Universität Wien. Sie bringt damit den größten und mittlerweile größtenteils zu schützenden Baubestand des Landes den angehenden Architektinnen und Architekten näher. Sie ist keine Kunsthistorikerin, sondern wurde als Architektin ausgebildet. Die Technische Universität Wien unterhält zudem den **einzigsten Denkmalpflege-Lehrstuhl** einer österreichischen Universität, ebenfalls an der Fakultät für Architektur und Raumplanung. Nur folgerichtig ist derzeit auch das österreichische Nationalkomitee des **Internationalen Denkmalbeirats** ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) an der Technischen Universität Wien angesiedelt und die Autorin des vorliegenden Beitrags dessen gewählte Präsidentin.

Dvořák beschreibt im oben zitierten Referat das drei Monate später begründete **Denkmalamt** doch deutlich anders, als es heute gelebt wird. Für ihn lag ganz klar der Schwer-

punkt der neuen Organisation in den „Landeskonservatoraten“ (der Terminus „Land“ bezog sich damals noch auf die Kronländer der Monarchie (heute wären dies die Bundesländer), die „im ganzen und großen selbstständige Verfügungen werden treffen können und selbstständig für die Erhaltung des Denkmalbesitzes ihres Landes zu sorgen haben werden. Nur die allerwichtigsten Fragen von prinzipieller Bedeutung bleiben der Zentralbehörde, den von Sekretären unterstützten Generalkonservatoren, vorbehalten, die auch die Kontrolle der Amtsführung der Landeskonservatorate [sic!] zu besorgen haben werden.“ Damit „nicht nur die alte Kunst, sondern auch die neue Kunst, die Bedürfnisse des heutigen Lebens ... in der neuen Organisation ihre Geltung bekommen“, soll jedem „kunsthistorischen Landeskonservator ... als ein vollkommen gleichberechtigter Kollege ein technischer Landeskonservator ... zur Seite stehen, die Gutachten der beiden Landeskonservatoren sollen durchaus paritätisch sein“.⁴ Dieser damals in mehrfacher Hinsicht sehr sinnvolle Ansatz der modernen Denkmalpflege, vor allem die Doppelspitze zur Entscheidung in ihrer einerseits kunsthistorischen, andererseits technischen Kompetenz, wird derzeit in Österreich nicht umgesetzt. Es gibt jeweils nur einen Landeskonservator, weshalb technisch begründete Denkmalwerte derzeit kaum bis nicht gewürdigt werden. Für eine zeitgemäße Denkmalpflege wäre aber ohnedies die Aufgabe der **Landeskonservatoriate** neu zu definieren: Ihre Aufgabe wäre es, mit Befund und Gutachten den Ist-Zustand zu erheben und zu werten und somit die Entscheidungen der zentralen Abteilungen des BDA vorzubereiten sowie Landesdenkmalisten als Teil der Bundesdatenbank zu führen. Die Subsumption und Entscheidung müsste dann eindeutig zentral im BDA erfolgen; dort jedoch gemäß dem Vorschlag von Dvořák in gleichwertiger Würdigung der kunsthistorischen wie technischen Aspekte. Ja, und selbstverständlich muss in diesem Zusammenhang die faktische Monopolposition des BDA als Amtssachverständiger vor Gericht beseitigt werden. Die Doppelrolle des Amtes als Sachverständiger und entscheidende Behörde ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich.

3. Die Denkmalwerte

Dvořáks unmittelbarer Mentor und Vorgänger Alois Riegl (1858 – 1905), der Mitbegründer der Wiener Schule der Kunstgeschichte, diente als erster **Generalkonservator** der Zentralkommission. In dieser Funktion erörterte er 1903 die **methodischen Grundfragen** der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes in „Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen und seine Entstehung“, um im Auftrag des Präsidiums der Zentralkommission „den Plan für eine Reorganisation der öffentlichen Denkmalpflege zu entwerfen“. Also hatte auch er sich schon mit der Reorganisation der öffentlichen Denkmalpflege auseinandersetzen. Sein zu früher und überraschender Tod 1905 zwang den Nachfolger, diese Reorganisation weiterzuführen, bevor er sich wieder mit der Fortentwicklung der Theorie auseinandersetzen konnte. 1911 ergab sich mit der oben bespro-

chenen Neuorganisation der nationalen Denkmalpflege ein erstes Zwischenergebnis, das weder im Sinne Riegls war noch Dvořák befriedigte. Auch die letztendliche Einführung des DMSG 1923 hätte beide nur in größter Unzufriedenheit zurückgelassen. Bis heute allerdings geblieben ist die internationale Anerkennung und Wertschätzung der **Theorieentwicklung** von Riegl und Dvořák, die sich in den **internationalen Richtlinien** und **Empfehlungen** von ICOMOS und der UNESCO viel deutlicher abbildet als in der österreichischen Denkmalpflege.

Der von Riegl entwickelte **Wertekatalog** (gewollter Erinnerungswert, historischer Wert, Alterswert, Gebrauchswert, Kunstwert) ist heute noch so zeitgemäß, weil er weit über die engen Kernwerte eines konservativen Denkmalschutzes hinausgeht. Dvořák führt 1916/1918 im „Katechismus der Denkmalpflege“ die erkenntnistheoretische Pionierleistung von Riegl in die **Praxis** über. An **konkreten Beispielen** erläuterte er in einfachen Worten und unter Verwendung des nonverbalen Kommunikationsmittels Fotografie in Positiv-Negativ-Gegenüberstellungen die Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. Seine schonungslose Darstellung der menschlichen Beweggründe für die Bedrohung der Denkmäler „aus Unwissenheit und Indolenz ... aus Habsucht und durch Betrug ... durch mißverständene Fortschrittsideen ... und aus falsch verstandener Verschönerungssucht“⁵ sind nicht nur legendär, sondern nach wie vor vollkommen zutreffend. Dvořák weist bereits damals deutlich darauf hin, dass „das Geringe ... oft des Schutzes mehr bedarf als das Bedeutende“.⁶ Nicht minder wichtig als dieser Hinweis erscheint, dass er bereits unzweifelhaft in der Kategorie des **Ensembles** und folgerichtig den Ideen des **Ortsbild- und Altstadterhaltungsschutzes** dachte. Bezeichnend ist zudem, dass Dvořák sich erhoffte, mit dem „Katechismus der Denkmalpflege“ eine **denkmalpflegerische Bewegung** auszulösen, und nicht – obwohl selbst Generalkonservator des Staatsdenkmalamtes – an die **Umsetzungskraft** der offiziellen Denkmalpflege glaubte.⁷

4. Dissonanzen des nationalen Denkmalschutzes mit dem Welterbe der UNESCO

Wie schon dargelegt, enthält die beschlossene Stamfassung des DMSG 1923 viele der sehr konkreten Vorschläge von Riegl und Dvořák nicht. In den nun beinahe 100 dazwischenliegenden Jahren wurde es diesbezüglich auch nicht annähernd zufriedenstellend weiterentwickelt, obwohl die **internationalen Richtlinien** und Empfehlungen von ICOMOS (1964 „The Venice Charter“⁸, um die Früheste und Bekannteste zu nennen) und der UNESCO (beispielsweise 2011 „Recommendation on the Historic Urban Landscape“⁹) den Gedankengängen der Wiener Schule folgen. Aus dieser Perspektive kann es also nicht verwundern, dass die UNESCO 2017 das historische Zentrum von Wien auf die **Rote Liste** des gefährdeten Welterbes gesetzt hat,¹⁰ und zwar nicht nur wegen des geplanten Hochhausprojekts am Heumarkt anstelle des bestehenden Hotels Intercontinental, sondern vor allem wegen der **systemischen Mängel** dahinter. Damit ist

nicht nur der niemals rechtswirksam verbindlich gemachte Managementplan für diese Welterbestätte gemeint, sondern generell auch der derzeit durch die Institutionen des Bundes, der Länder und Gemeinden in Österreich gelebte Denkmalschutz. Dieser ist aus internationaler Perspektive einfach nicht *up to date*.

Österreich hat zwar 1992 mit der Unterzeichnung der **Welterbekonvention** einen Vertrag mit der UNESCO geschlossen und im BGBl 1993/60¹¹ kundgemacht, es bisher [sic!] aber verabsäumt, in sein DMSG den **Begriff** „*Welterbe*“ auch nur **aufzunehmen**. Folglich fühlt sich das BDA für den Schutz des Weltkulturerbes nicht zuständig. Es gibt aber nur eine – übrigens dem entsprechenden Bundesministerium weisungsgebunden unterstellte – Behörde, eben das BDA. Dieses schafft es zudem nicht, zeitgerecht vor oder unverzüglich nach Errichtung von Welterbestätten der UNESCO diese innerstaatlich unter Schutz zu stellen. Dies beginnt schon mit einer heillos hinterherhinkenden **Inventarisierung**, die – aus welchen Gründen immer – es nicht zu Wege bringt, das nationale Kulturgut so flächendeckend und zeitgerecht zu dokumentieren und zu inventarisieren, dass es für den Ansatz der UNESCO eines zu erhaltenden **universellen** (Kultur- und Natur-) **Erbes der gesamten Menschheit** sinnvoll unter Schutz steht.

International empfohlen wird aus gutem Grund, die Erfassung des nationalen Kulturerbes in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Universitäten vorzunehmen, um den Auftrag zeitgerecht – und eigentlich notwendigerweise vorab – erfüllen zu können. Da hierzulande bisher nicht nach diesen Empfehlungen gehandelt wurde, können selbst unzweifelhaft als klassische Denkmäler anzusehende Objekte häufig erst gut zwei Jahrzehnte nach Errichtung der Welterbezone rechtsgültig unter Schutz gestellt werden. Es gibt aber zu den über 100 historischen Altstadt-kernen Österreichs eine flächendeckende plantech-nische Dokumentation aus den Bauaufnahme-Aktionen des Institutes für Baukunst und Bauaufnahmen (heute: Fachbereich Baugeschichte – Bauforschung) der Technischen Universität Wien, die Professor *Hans Koepf* 1961 begann und die in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen war. Die darin erstellten Plandokumente zu den Siedlungskernen und zu vielen hundert weiteren Einzelobjekten außerhalb derselben liegen nicht systematisiert im Archiv des BDA.

5. Was ist Kulturerbe?

Zusätzliche Probleme bereitet die Erfassung des sogenannten **vernakulären Erbes** (Bauernhäuser, Bauernhöfe, Kellergassen etc), obwohl bereits 1916/1918 *Dvořák* auf den umso nötigeren Schutz des scheinbar Geringeren hingewiesen hat. Aber auch die nationalen **Industriedenkmäler** sowie **historische technische Anlagen** sind bisher weitgehend weder seitens des BDA erfasst noch unter Schutz gestellt worden, obwohl es auch dazu ausreichend systematische Grundlagenforschung mit publizierten Ergebnissen gibt, vor allem aus dem früheren Fachbereich

Denkmalpflege und Industriearchäologie (heute: Denkmalpflege und Bauen im Bestand) an der Technischen Universität Wien unter Professor *Manfred Wehdorn*. Er erfasste sie in den 80er- und 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts gemeinsam mit seinen Mitarbeitern *Ute Georgeacopol-Winischhofer* und *Gerhard A. Stadler*. Sie wurden in der Folge als Ergänzung zu den *Dehio*-Handbüchern des BDA publiziert.¹² Auch aus sozialpolitischen Abwägungen errichtete **Krankenhauskomplexe** (wie die um 1900 errichteten modernen Heil- und Pflegeanstalten der Habsburger Monarchie) weisen durchaus Bereiche oder Objekte innerhalb ihres Gesamtbestands auf, die aufgrund von nicht ausreichend definierten Begriffsbestimmungen (Ensemble, Anlage, Stätte?) des DMSG bisher nicht oder nur nach hartnäckig vorgebrachten Hinweisen in- und ausländischer Forscher unter nationalen Schutz gestellt wurden, wie es beispielsweise bei der Anlage des heutigen Otto-Wagner-Spitals am Steinhof¹³ der Fall ist. Gerade aber diese **Kategorien** des gebauten Kulturerbes (vernakulär, technisch, sozial) sind die einzigen Denkmalkategorien, für die die UNESCO gemäß ihrer globalen Ernennungsstrategie von Welterbestätten in europäischen Nationalstaaten noch **Zukunftspotenzial** sieht.

6. Mängel im Denkmalschutzrecht

Es wurde vorab schon angesprochen, dass – nicht nur für das Welterbe – die **Begriffsbestimmungen** des DMSG nicht für einen zeitgemäßen Denkmalschutz ausreichen. Zum einen ist der Begriff „**Anlage**“ nicht umfassend definiert und wird zudem recht eigenwillig seitens des BDA hinsichtlich des zu erreichenden Schutzziels interpretiert. Das trifft auch für den Begriff „**Ensemble**“ zu. Hier muss der institutionelle Denkmalschutz in Österreich offensichtlich erst lernen, **gesamthaft** zu denken, um nicht nur die **Substanz**, sondern **auch Funktion und Wertigkeit** des zu schützenden Kulturgutes zu verstehen. So kann man beispielsweise beim Ensembleschutz von Hauerhäusern nicht nur deren Weinkeller unter Schutz stellen. Zum Anlagecharakteristikum eines Hauerhauses gehört schlicht nicht nur der Keller, sondern das Zusammenspiel von vielerlei Funktionen sowie von Innen- wie Außenräumen, die das Wesen eines Hauerhauses erst ausmachen.

Ein sehr heikles Spannungsverhältnis hat sich mit der DMSG-Novelle BGBl I 1999/170 ergeben, durch die eine **Teilunterschutzstellung**, die durchaus zuvor in der Praxis vorkam, erst gesetzlich normiert wurde. Der Gesetzgeber rechtfertigte dies mit dem verfassungsrechtlichen „*Grundsatz der geringstmöglichen Unterschutzstellung*“, um „*die unbedingt notwendige Eigentumsbeschränkung*“ durch eine Unterschutzstellung „*nicht zu überschreiten*“. Der VwGH musste seither mehrfach darauf hinweisen, dass das DMSG grundsätzlich von der Unterschutzstellung der gesamten zivilrechtlichen Einheit ausgeht, Teilunterschutzstellungen daher nur in besonders gelagerten Fällen möglich sind. 2018 hat die RichterIn am BVwG *Erika Pieler* in einem Beitrag „Denkmalschutz – Betrachtungen aus juristischer Sicht“ äußerst erhellend den sich

dadurch ergebenden Problembereich angesprochen: „In der Praxis stellt sich die Frage, wie weit kann bzw. muss man bei einer Teilunterschutzstellung gehen. Eine eindeutige Antwort darauf ist kaum möglich.“⁴ Ich halte es daher für notwendig, die Teilunterschutzstellung wieder aus dem DMSG zu entfernen, denn die oben dargestellte Erkenntnis der RichterIn stimmt mit der Erkenntnis der ArchitektIn überein: Architektur bildet in erster Linie gesellschaftspolitisch und sozialgeschichtlich begründete sowie funktional und materialtechnisch bedingte **Gesamtzusammenhänge** ab, aus denen man nicht einzelne Teile ohne wesentliche Konsequenzen für das Gesamte herauslösen kann. Daher muss das Unterschutzstellungsverfahren prinzipiell die Gesamtunterschutzstellung verfolgen. Das DMSG hält dazu in § 1 Abs 8 ja auch fest: „Werden nur Teile eines Denkmals geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist.“ Erst im sogenannten **Veränderungsverfahren**, das nicht ohne guten Grund als gesondert zu führendes Abwägungsverfahren zu führen ist, um die Interessen und Argumente des Antragsstellers zu berücksichtigen, kann für den Einzelfall konkret festgelegt werden, was unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und konstruktiven Zumutbarkeit verändert und demgemäß auch entfernt werden darf oder soll. Dies hängt sowohl von einer sinnvollen Nutzungsverchiebung bei Umnutzungen wie von in der jeweiligen Zeit begründbaren anderen Prozessen und Faktoren ab und darf zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung und damit für die Bewertung der Unterschutzstellungsgründe noch keine Rolle spielen. **Das Unterschutzstellungsverfahren hat das öffentliche Interesse am nationalen Kulturgut sicherzustellen.** Der **Ausgleich** mit dem Privatbesitz muss auf anderem Wege (wie beispielsweise durch eine mit der Unterschutzstellung verbundenen Steuererleichterung seitens des Staates) erfolgen. Selbiges gilt übrigens auch für die ebenfalls einzuführende **Erhaltungspflicht** eines Denkmals.

Dringend einer Reparatur im DMSG bedarf das **Ungleichgewicht** in der Behandlung von Einzeldenkmälern, Ensembles und Sammlungen zuungunsten historisch, künstlerisch und/oder kulturell bedeutsamer **Park- und Gartenanlagen**. Diese sind unter denselben Grundsätzen des Denkmalschutzes zu behandeln und haben ein Recht auf die Bekundung des öffentlichen Interesses *per se* an ihnen. Derzeit ist es allerdings so, dass nur einige wenige, aufgrund einer Verfassungsbestimmung im Anhang 2 des DMSG aufgeführte Park- und Gartenanlagen, als Denkmäler und damit Angelegenheit des Denkmalschutzes gelten. Dem Denkmalschutz ihrer Anlagen haben ihre Besitzer ausdrücklich zugestimmt, wohingegen für alle anderen Denkmäler Österreichs in Privatbesitz das öffentliche Interesse auch gegen die Zustimmung der Besitzer durchgesetzt werden kann.

Abschließend sei noch auf einen weiteren „wunden“ Paragraphen des DMSG hingewiesen, den **Umgebungsschutz** laut § 7 DMSG: Nach derzeitig gültigem Gesetzestext

soll damit verhindert werden, dass Reklameschilder, Schaukästen oder Aufschriften etc den Bestand oder das Erscheinungsbild eines unbeweglichen Denkmals beeinträchtigen oder gefährden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann damit bei Gefahr im Verzug auf Antrag des BDA von Amts wegen Verbote erlassen. Dies ist schön und recht, aber für einen zeitgemäßen Denkmalschutz kaum von Relevanz. Nach der derzeitigen Denkmalpflegetheorie sind dergleichen Maßnahmen keinesfalls als das Denkmal selbst gefährdend einzustufen, da sie zumeist spurlos und ohne großen Aufwand wieder entfernt werden können und ihrem Charakter nach ohnedies als eher temporäre Interventionen anzusehen sind. Es ist nett, dass diese Beeinträchtigung auf Antrag des BDA entfernt werden kann. Nicht verhinderbar jedoch ist die Errichtung eines Hochhauses oder einer aufgestellten Straße in der Umgebung des Denkmals, was keine temporäre Maßnahme darstellt und daher nicht reversibel ist. Auch nicht mit dem DMSG verhindert werden kann die Verstellung einer wesentlichen Blickachse oder Blickbeziehung auf oder von einem Denkmal, wie es aber die Operational Guidelines der UNESCO für Welterbestätten längst verlangen. Damit sind wir wieder einmal bei einem der vielen systemischen Mängel angelangt, die die UNESCO im Zusammenhang mit dem Status des gefährdeten Welterbes für das historische Stadtzentrum von Wien anprangert.

7. Nur eine Frage des Denkmalschutzes?

An dieser Stelle muss die Frage gestellt werden, ob die angeführten Probleme des derzeitigen Denkmalschutzes nur über das DMSG gelöst werden können. Die Antwort ist ein eindeutiges Nein, denn viele sind Probleme der **Stadtplanung** und **Raumordnung**. Damit ist klar: Der dringend benötigte zeitgemäße Denkmalschutz kann nicht alleine über eine Novellierung des DMSG oder eine Reorganisation des BDA und seiner Aufgabenbereiche gelöst werden. Er muss von den **Bundesländern aktiv** mitgetragen werden, um die damit verknüpften Fragen einer zukünftigen und fairen Raumordnung zu lösen, die die Bedürfnisse aller gleichermaßen berücksichtigt, auch die des nationalen Denkmalschutzes und des internationalen Welterbes. Zudem sind nicht wenige Aspekte der **Bauordnungen** der Bundesländer mit derselben Frage nach einem zeitgemäßen Denkmalschutz zu verknüpfen.

Anmerkungen:

- ¹ Die Stammfassung des DMSG ist online abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAlt&Dokumentnummer=bgbl1923_0533_01725. Die geltende Fassung des DMSG ist online abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184>.
- ² Siehe <https://bda.gv.at/ueber-uns/geschichte-der-denkmalpflege-in-oesterreich>.
- ³ *Dvořák*, Denkmalpflege in Österreich, ÖZKD 3/1974, 131 (136). Es handelt sich um den Wiederabdruck eines Referats, gehalten auf der gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz, Salzburg, 14. u. 15. 9. 1911; stenografischer Bericht veröffentlicht vom Verlag der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“ (ohne Jahr, 1911).

- ⁴ Dvořák, ÖZKD 3/1974, 137.
- ⁵ Zitiert nach Frodl, Max Dvořáks „Katechismus der Denkmalpflege“, ÖZKD 3/1974, 90 (99).
- ⁶ Dvořák, Katechismus der Denkmalpflege (1916) 24.
- ⁷ Frodl, ÖZKD 3/1974, 104 f.
- ⁸ Die Charta von Athen und andere Doktrinen sind in verschiedenen Sprachen online abrufbar unter <https://www.icomos.org/en/resources/charters-and-texts>. Die deutsche Fassung der „International Charter for the Conservation and Restoration of Monuments and Sites – The Venice Charter“ und anderer internationaler Richtlinien und Empfehlungen können über die Homepage des österreichischen Nationalkomitees ICOMOS Austria online abgerufen werden unter <http://icomos.at/wp2021/integriert/richtlinien-und-empfehlungen-in-dt-sprache>.
- ⁹ Im Volltext ist die „UNESCO Recommendation on the Historic Urban Landscape“ online abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/hul>.
- ¹⁰ Für weitere Informationen zu „World Heritage in Danger“ siehe <https://whc.unesco.org/en/158>. Auf der Welterbeliste, online abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/list>, ist das gefährdete historische Zentrum von Wien mit allen relevanten Dokumenten von der Einschreibung bis heute am besten über die alphabetische Liste unter Austria oder direkt über die Einschreibenummer unter <https://whc.unesco.org/en/list/1033> einsehbar.
- ¹¹ Online abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_60_0/1993_60_0.pdf.
- ¹² Wehdorn/Georgeacopol-Winischhofer, Baudenkmäler der Technik und Industrie in Österreich I. Wien, Niederösterreich, Burgenland (1984); Wehdorn/Georgeacopol-Winischhofer/P. W. Roth, Baudenkmäler der Technik und Industrie in Österreich II. Steiermark, Kärnten (1991); G. A. Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs. Geschichte – Technik – Architektur (2006).
- ¹³ Die gesamte Baugeschichte des Areals konnte von den beiden Professorinnen der Technischen Universität Wien *Caroline Jäger-Klein* und *Sabine Plakolm-Forsthuber* von 2011 bis 2014 aus dem erhaltenen historischen Planmaterial, den Bautagesberichten und den historischen Fotos zum Bau sehr genau nachgezeichnet werden. Zusammengefasst und herausgegeben sind diese Erkenntnisse in *Jäger-Klein/Plakolm-Forsthuber, Die Stadt außerhalb. Zur Architektur der ehemaligen Niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke Am Steinhof in Wien* (2015).
- ¹⁴ *E. Pieler, Denkmalschutz – Betrachtungen aus juristischer Sicht, ÖZKD 3/4/2018, 63 (66).*

Korrespondenz:

Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. *Caroline Jäger-Klein*
Technische Universität Wien / ICOMOS
Karlsplatz 13, 1040 Wien
Tel.: 0699 / 172 696 18
E-Mail: jaeger-klein@tuwien.ac.at